

Viertes Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung
der
Stiftung für das sorbische Volk

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk für die Laufzeit des Abkommens eine jährliche Gesamtfinanzierung in Höhe von 23.916.000,00 €. Die Finanzierungsanteile der drei Finanzierungsgeber werden im Verhältnis 3/6 Bund, 2/6 Freistaat Sachsen und 1/6 Land Brandenburg festgeschrieben.

Die Finanzierung durch die drei Finanzierungsgeber wird wie folgt gewährt:

1. Der Freistaat Sachsen gewährt jährliche Finanzierungsmittel in folgender Höhe:

Im Jahr:

2021: 7.972.000,00 €

2022: 7.972.000,00 €

2023: 7.972.000,00 €

2024: 7.972.000,00 €

2025: 7.972.000,00 €

2. Das Land Brandenburg gewährt jährliche Finanzierungsmittel in folgender Höhe:

Im Jahr:

2021: 3.986.000,00 €

2022: 3.986.000,00 €

2023: 3.986.000,00 €

2024: 3.986.000,00 €

2025: 3.986.000,00 €

3. Der Bund gewährt der Stiftung jährliche Finanzierungsmittel im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten einschließlich der Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages. Die Zweckbestimmung der Finanzierung entspricht diesem Rahmen. Der Bund gewährt die Finanzierung in folgender Höhe:

Im Jahr:

2021: 11.958.000,00 €

2022: 11.958.000,00 €

2023: 11.958.000,00 €

2024: 11.958.000,00 €

2025: 11.958.000,00 €

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Haushalten veranschlagten Mittel.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden können bei entsprechender haushaltsmäßiger Ermächtigung über die in Artikel 1 genannten Finanzierungsbeträge hinausgehende Leistungen erbringen.

Die Stiftung und die von ihr geförderten Institutionen und Projektträger werden aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.

Artikel 3

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen.

Die Prüfungsrechte des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 91 ff. der Sächsischen Haushaltsordnung, des Landesrechnungshofes Brandenburg gemäß §§ 91 ff. der Landeshaushaltsordnung sowie die gemäß §§ 91 ff. der Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2025. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es

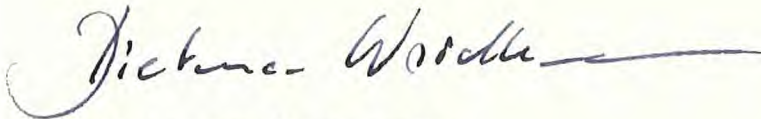
nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt wird.

Das Dritte Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 15. Februar 2016 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben.

Dresden / Potsdam / Berlin, den 20. Juli 2021



Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer



Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Dietmar Woidke



Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer